



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

I. Nachtragsatzung

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2021, S. 566), sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.02.2022 folgende 1. Nachtragsatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

I.

§ 11 - Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer – Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Steuer ist

- a) in einem Betrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt;
- b) in halbjährlichen Teilbeträgen am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig, wenn sie 60,00 Euro nicht übersteigt;
- c) in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, wenn sie 60,00 Euro übersteigt.

Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer innerhalb von 30 Tagen zu entrichten, wenn die unter a) - c) genannten Fälligkeiten verstrichen sind.

II.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 28.02.2022

(L.S.)

(Schmidt)
(Bürgermeisterin)